
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

der Rekursache des Hrn. Joh. Jakob Runkler von St. Gallen,
in Egnach, Kts. Thurgau, betreffend Doppelbesteuerung.

(Vom 18. Dezember 1865.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Joh. Jakob Runkler, von St. Gallen,
wohnhaft in Egnach, Kantons Thurgau, betreffend Doppelbesteuerung;
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements, und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) In einer Eingabe vom 10. August 1865 hat Herr Runkler folgende Beschwerde bei dem Bundesrathe eingeleitet: Seit dem Jahre 1863 beziehe er aus seinem Heimatkanton St. Gallen als Zins von einem Fideikommiss den Betrag von 670 Franken, welcher im Kanton Thurgau, mit 25 multipliziert, als ein Kapital von 16,750 Franken für Staats- und Gemeindesteuern in Anspruch genommen werde. In St. Gallen müsse er aber von dem gleichen Einkommen jährlich auch 70 Franken Steuer bezahlen. Es liege hierin eine unzulässige Doppelbesteuerung. Er habe sich bei den Regierungen beider Kantone beschwert, allein beide haben ihn abgewiesen. Unter diesen Umständen wende er sich an den Bundesrath mit dem Gesuch, er möchte entscheiden, in welchem Kanton das erwähnte Fideikommiss-Einkommen zu versteuern sei.

2) Am 16. August 1865 hat der Bundesrath in erster Linie die Regierung des Kantons St. Gallen zur Vernehmung eingeladen, und

es hat dieselbe am 25. August a. c. vorliegende Beschwerde dahin beantwortet:

A. Recht des Kantons St. Gallen, den Runkler'schen Fideikommissfond zu besteuern.

Petent beziehe als Aelterster oder Zweitältester der in St. Gallen verbürgerten Familie Runkler die Hälfte des Ertrages des am 1. Juni 1718 gestifteten und im Jahre 1845 nach Verkauf der betreffenden Liegenschaften in ein zinstragendes Kapital verwandelten Familienfideikommisses. Nach Maßgabe der am 15. Dezember 1845 von der Familie aufgestellten Anhangsstatuten müsse das gesammte unantastbare Stiftungsvermögen in der Stadt St. Gallen erhalten und daselbst verwaltet werden. Zugleich seien die Titel dem Gemeinderathe, resp. Waisenamte der Stadt St. Gallen zur Aufbewahrung übergeben worden, unter dessen Aufsicht und Verwaltung sie jetzt noch sich befinden. Dieses Kapital sei somit nicht Eigenthum des Nutznießers, sondern der gesammten Familie. Es könne daher vom Nutznießer auch nicht in andere Staaten verbracht werden, sondern es bleibe da liegen, wo es nach dem Willen des Stifters, resp. der Familie als Eigenthümerin, deponirt und verwaltet werden müsse.

Nun seien nach Art. 8, Litt. a des Staatssteuergesetzes vom 26. April 1832 und nach Art. 11 und 16, Litt. c des Beschlusses über die allgemeine Steuerrevision vom 30. Mai 1863 alle Familienstiftungen der Vermögenssteuer unterworfen, und zwar in derjenigen Gemeinde, in welcher sie unter obrigkeitlicher Aufsicht stehen oder verwaltet werden.

Dieses sei in St. Gallen der Fall, und da die Eigenthümerin, die Familie, auch dort ihr Domizil habe, so komme das Domizil des zeitweisen Nutznießers nicht in Betracht.

B. Unzulässigkeit der gleichzeitigen Besteuerung im Kanton Thurgau.

Zunächst sei es Sache des Nutznießers, wenn er ein Domizil wähle, wo ein derartiges Einkommen besteuert werden könne. Das Fideikommiss-Vermögen könne nicht willkürlich in ein anderes Land gebracht werden; es habe vielmehr da zu bleiben, wohin es der Wille des Stifters bestimmt habe. Da nun in St. Gallen das Kapital und in Thurgau der Rentenanteil des Rerurrenten besteuert werde, so könne es sich fragen, ob man in einem solchen Falle überhaupt von einer unzulässigen Doppelbesteuerung reden könne. Allerdings behandle die thurgauische Gesetzgebung den Ertrag von Fideikommissen zum Zwecke der Besteuerung auch als Kapital. Insofern handle es sich in beiden Kantonen um eine Vermögenssteuer; allein aus den bereits erwähnten Gründen müsse das Besteuerungsrecht des Kantons St. Gallen vorgehen. Der zufällige Um-

18. Rekurs der Standeskommission des Kantons Glarus gegen den Bundesrathsbeschluß vom 29. Dezember 1865, betreffend Anwendung des Rückfallrechtes im Schindler'schen Konkurse. (Beim Nationalrathe anhängig).
19. Rekurs von Paul Gély in Genf gegen den Bundesrathsbeschluß vom 22. Dezember 1865, betreffend Kompetenz der waadtländischen Behörden zu seiner Bevogtung. (Beim Nationalrathe anhängig, nachdem der Ständerath am 22. Februar 1866 Rekursabweisung beschlossen hat.)
20. Rekurs von Johannes Sommer, von Sumiswald, in Meiden, Kts. Luzern, betreffend Vollzug eines Strafurtheils. (Anhängig beim Nationalrathe, nachdem der Ständerath am 21. Februar 1866 Rekursabweisung beschlossen hat.)
21. Rekurs der Regierung von St. Gallen gegen den Bundesrathsbeschluß vom 8. Dezember 1865, betreffend Besteuerung des Kunzler'schen Fideikommisses.
22. Rekurs der Gemeinde Schübelbach und sechs anderer Gemeinden des Kantons Schwyz gegen den Bundesrathsbeschluß vom 16. Februar 1866, betreffend Verletzung der Kantonalverfassung durch das Schuldentriebgesetz.
23. Rekurs von August Tavel in Peterlingen, Kts. Waadt, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 26. Juni 1865, betreffend Besteuerung von Hypotheken im Kanton Freiburg.
24. Rekurs der Kinder Guez-Perey in Cossonay, Kts. Waadt, betreffend Vollzug eines waadtländischen Civilurtheils im Kanton Zürich.
25. Rekurs von Jakob Honsperger in Genf gegen den Bundesrathsbeschluß vom 11. Mai 1866, betreffend Gerichtsstand in Straffachen.
26. Rekurs von Friedrich Schürch, Sohn, in Düringen, Kts. Freiburg, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1865, betreffend Polizeiübertretung.
27. Rekurs von Johann Schürch, Vater, in Bern, gegen die Vollziehung seiner Ausweisung aus dem Kanton Freiburg.
28. Rekurs von Johann Schürch gegen den Bundesrathsbeschluß vom 3. Mai 1866, betreffend seine Besteuerung im Kanton Freiburg.
29. Petition von Friedrich Bertholet-Dufresne in Nigle, betreffend Abänderung der Verfassung des Kantons Waadt. (Anhängig beim Nationalrathe.)

30. Motion des Herrn Ständerath Vigier, betreffend Ermittlung des Anlagekapitals der Eisenbahnen.
31. Begnadigungsgesuch von Louis Ernst von Basel (zuhanden der vereinigten Bundesversammlung).

Allfällige weitere Gegenstände.

Der bisherige Sekretär der Zolldirektion in Basel, Hr. Frey-Hohe, hat unterm 11. d. d. aus Gesundheitsrücksichten um Entlassung von seiner Stelle auf Ende September nächstkünftig nachgesucht.

Diesem Gesuche entsprach der Bundesrath, und verdankte dem Demissionär seine längjährigen, guten Dienste.

Der Bundesrath hat sein Militärdepartement ermächtigt, für die Artillerie-Offiziere eine Anleitung über die Taktik der Feldartillerie drucken zu lassen.

stand, daß einer der Nutznießer in einem andern Kanton sich aufhalte, sei ohne Einfluß.

Das Resultat würde das gleiche sein, wenn es sich nur um die Einkommensteuer handeln würde. Der Bundesrath habe bei jeder Gelegenheit entschieden, daß das bewegliche Vermögen da besteuert werden müsse, wo der Eigenthümer sein Domizil habe. Wenn man hier dem Kanton St. Gallen das Besteuerungsrecht entziehen wollte, so würde es nur in flagrantem Widerspruche mit allen bisherigen Entscheiden gesehen können.

3) Die Regierung des Kantons Thurgau hat unterm 27. September 1865 auf die Beschwerde des Rekurrenten und auf die Einwendungen der Regierung von St. Gallen im Wesentlichen Folgendes geantwortet:

Es stehe fest, daß Rekurrent im Kanton Thurgau förmlich niedergelassen sei. Wie er nun die Vortheile genieße, so müsse er auch die entsprechenden Lasten tragen. Nach §§ 1 und 32 des Gesetzes vom 6. März 1849 über den Bezug einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer müsse das Kapitalvermögen und das Einkommen versteuert werden, ob es aus einer Berufs-thätigkeit oder aus dem Ertrage von Renten, Pensionen, Leihgebungen oder Fideikommissen (§ 32) entspringe.

Wenn es nun auch einem Bürger unangenehm sein möge, wenn er für ein Vermögensobjekt an zwei Orten, obschon in verschiedener Form, besteuert werde, so können doch nach dem jetzigen Bundesrechte die Kantone nicht gezwungen werden, ihre Steuergesetze in Einklang zu bringen. Die Kantone seien in der Steuergesetzgebung souverän, und dem Bunde stehe kein Recht zu, die Vollziehung dieser Steuergesetze zu hemmen. (Ullmer No. 119, 127).

Sie, die Regierung von Thurgau, gehe mit der Regierung von St. Gallen darin nicht einig, daß das Besteuerungsrecht unbedingt zusammenhänge mit dem Recht der Verwaltung. Die Mühe und Verantwortlichkeit der Verwaltung sei kompensirt durch die überall bestehenden Gebühren. Wenn eine Doppelbesteuerung unzulässig wäre, so müßte das Recht der Besteuerung doch dem Staate zufallen, unter dessen Schutz die Person des Nutznießers stehe, wo sie auch aller Vortheile des staatlichen und Gemeindelebens theilhaft sei.

In Erwägung:

- 1) Nach der neuern bundesrechtlichen Praxis soll eine Doppelbesteuerung nicht mehr stattfinden, daher Rekurrent mit Recht sich darüber beschwert, daß er sein Rentenbetragsniß aus einem im Kanton St. Gallen liegenden Fideikommiss-Kapital im Kanton Thurgau wieder besonders versteuern sollte, während das im erstern Kanton liegende und verwaltete Kapital dort für die direkte Steuer in Anspruch genommen wird;
- 2) als Regel wird angenommen, daß das unbewegliche Vermögen da

in Besteuerung falle, wo es liegt, das bewegliche aber da, wo der Eigenthümer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat;

- 3) es ist keinerlei Grund vorhanden, von dieser Regel zu Gunsten von Fideikommissen eine Ausnahme zu machen; vielmehr ist auch bei solchen der unbewegliche Theil des Vermögens am Orte, wo er liegt, und der bewegliche Theil am gesetzlichen Wohnorte seines oder seiner jeweiligen Nutznießer zu besteuern, wie sofort Jedermann klar sein mußte, wenn man sich den Fall umgekehrt dächte, d. h. wenn ein Theil des unbeweglichen Gutes eines St. Gallischen Fideikommisses im Kanton Thurgau läge;
- 4) daß der Sitz der Verwaltung des Fideikommisses sich in St. Gallen befindet, ist für die Besteuerungsfrage nicht entscheidend, wie schon bezüglich des analogen Verhältnisses der Besteuerung von Gut, das in vormundschaftlicher Verwaltung liegt, festgestellt worden ist;
- 5) da es sich im Fragefalle nur um Besteuerung beweglichen Vermögens handelt, so muß Thurgau das bessere Besteuerungsrecht zuerkannt werden. Es ist aber um so weniger Grund vorhanden, von der Regel abzuweichen, weil die Verwaltung, sofern das bezeichnete Steuerverhältniß ihr nicht zusagt, durch einfache Ummandlung des beweglichen in unbewegliches Vermögen sich selbst helfen kann;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs begründet, und der Kanton St. Gallen habe sich demnach der Besteuerung des betreffenden Vermögenstheils des Fideikommisses zu enthalten.

2. Sei dieser Beschluß den Regierungen der Kantone St. Gallen und Thurgau, sowie dem Rekurrenten unter Mittheilung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 18. Dezember 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.



**Bundesrathsbeschluß in der Rekurssache des Hrn. Joh. Jakob Kukler von St.Gallen,in
Egnach, Kts. Thurgau, betreffend Doppelbesteuerung. (Vom 18. Dezember 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1866
Date	
Data	
Seite	77-82
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.